

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den xxx  
SEK(2009) 1620 endgültig

**MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION**

**über Litauens Antrag EGF/2009/010 LT/Snaigė auf einen Finanzbeitrag des  
Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung**

## MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

### über Litauens Antrag EGF/2009/010 LT/Snaigė auf einen Finanzbeitrag des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Nach den Entlassungen bei AB Snaigė und zwei seiner Zulieferer übermittelte Litauen den Antrag EGF/2009/010 LT/Snaigė auf einen Finanzbeitrag des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (im Folgenden „EGF“).

1. Der Antrag der litauischen Behörden ging am 23. Juli 2009 bei der Kommission ein.
2. Der Antrag erfüllt die Interventionskriterien gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung<sup>1</sup> und wurde innerhalb der nach Artikel 5 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Frist von zehn Wochen übermittelt.

#### ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS UND ANALYSE

##### a) Analyse des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge oder der Finanz- und Wirtschaftskrise

3. Der Antrag betrifft 651 Entlassungen bei AB Snaigė, einem Kühlschrankhersteller, und bei zwei seiner Zulieferer; die Entlassungen erstreckten sich über einen geringfügig längeren Zeitraum als den üblichen Bezugszeitraum von vier Monaten.
4. Zum Nachweis des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und der Finanz- und Wirtschaftskrise macht Litauen geltend, dass die globale Finanz- und Wirtschaftskrise schwerwiegende Auswirkungen auf den Markt für Kühlschränke und Kühlgeräte gehabt habe. Die Verkaufszahlen von Snaigė in der EU und im übrigen Europa sind seit Mitte 2008 stark zurückgegangen, was zwangsläufig Entlassungen zur Folge hatte.

Snaigė exportiert etwa 97 % seiner Produktion; im Zeitraum 2006-2008 wurden pro Quartal ca. 60 000 Stück auf die westeuropäischen Märkte (hauptsächlich EU und EWR) und ca. 36 000 Stück auf die osteuropäischen Märkte (hauptsächlich Ukraine und Republik Moldau) gebracht.

Im vierten Quartal 2008, als sich die Wirtschaftskrise verschärfte, brach der Verkauf sowohl auf den west- als auch osteuropäischen Märkten ein und ging im zweiten Quartal 2009 in Westeuropa auf 10 108 Stück, in Osteuropa auf 3 561 Stück zurück. Beim Verkauf nach Westeuropa bedeutet dies einen Rückgang von 83 % im Vergleich zu den durchschnittlichen Quartalsverkaufszahlen im Zeitraum 2006-2008. Beim Verkauf nach Osteuropa war im selben Zeitraum ein Rückgang von 90 % zu verzeichnen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 48 vom 22.2.2008, S. 82.

Dieser Verkaufseinbruch deckt sich mit anderen Entwicklungen in der EU; so sank die Produktion elektrischer Ausrüstungen im ersten Quartal 2009 um mehr als 22 % und allein im April 2009 um weitere 27,5%<sup>2</sup>.

5. Nach Ansicht der Kommissionsdienststellen können demzufolge die 651 Entlassungen bei Snaigė und seinen Zulieferern, wie in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 gefordert, mit der Finanz- und Wirtschaftskrise in Zusammenhang gebracht werden, die zu einem drastischen Verkaufsrückgang von Kühlschränken auf den wichtigsten Absatzmärkten des Unternehmens geführt hat.

b) Nachweis der Zahl der Entlassungen und Erfüllung der Kriterien nach Artikel 2 Buchstabe c

6. Litauen beantragte eine Intervention nach Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006. Diese Bestimmung gestattet es, im Fall kleiner Arbeitsmärkte oder außergewöhnlicher Umstände einen Antrag auch dann zu stellen, wenn die Bedingungen des Artikels 2 Buchstaben a und b nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale Wirtschaft haben. In solchen Fällen muss der Antragsteller genau angeben, welche Hauptbedingung(en) sein Antrag nicht erfüllt und für die deshalb eine Ausnahme beantragt wird. Litauen hat angegeben, dass es eine Ausnahme von Artikel 2 Buchstabe a wünscht, der als Interventionskriterium mindestens 500 Entlassungen innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten festlegt. Die Entlassungen bei Snaigė erfolgten in zwei größeren Wellen, die im November 2008 bzw. im Februar-März 2009 ihren Höchststand erreichten, und es gab keinen zusammenhängenden viermonatigen Zeitraum mit mindestens 500 Entlassungen, obwohl die Zahl der Entlassungen insgesamt 500 überstieg und bei Hinzurechnung von etwa sechs Wochen zum Bezugszeitraum sogar 651 erreichte. Diese Entlassungen wurden allesamt anhand Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ermittelt; danach wird der Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses vor dessen vertragsmäßigem Ende zugrunde gelegt.
7. Um die außergewöhnlichen Umstände der Entlassungen zu belegen, verweist Litauen auf die besonders schwierige Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage in Alytus, wo Snaigė seinen Hauptsitz hat. Die Stadt wurde bereits von Massenentlassungen, vor allem im Textilsektor, getroffen; in diesem Zusammenhang wurde bereits ein Finanzbeitrag aus dem EGF für die Wiedereingliederung von Arbeitskräften gezahlt, die 2008 von dem Unternehmen Alytaus Tekstilė entlassen worden waren<sup>3</sup>. Die Entlassungen haben somit schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale Wirtschaft.
8. Der Antrag betrifft 651 Entlassungen im Zeitraum vom 10. Dezember 2008 bis zum 20. Mai 2009, die wie folgt verteilt sind:
  - 601 bei Snaigė,

---

<sup>2</sup> Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Schlüsselbereiche der europäischen Industrie (Juni 2009). Veröffentlicht von der GD Unternehmen und Industrie am 29.6.2009.

<sup>3</sup> Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (2008/818/EG). ABl. L 285 vom 29.10.2008, S. 13.

- 21 bei seinem Zulieferer UAB Jugos kabeliai,
- 29 bei seinem Zulieferer UAB Hoda.

Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen erfüllt die Gesamtzahl der Entlassungen, die innerhalb eines geringfügig längeren Bezugszeitraums als in Artikel 2 Absatz a festgelegt bei Snaigė und seinen Zulieferern vorgenommen wurden, in Verbindung mit der bereits vorher gegebenen schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens in Alytus die Kriterien gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006.

c) Erläuterung des unvorhergesehenen Charakters der Entlassungen

9. Die rasante Entwicklung und die Tragweite der globalen Wirtschaftskrise waren für Unternehmen und Regierungen nicht vorhersehbar. Die Rezession im Verarbeitungssektor mit ihrem massiven Abbau der Bestände und einem schnellen Auftragsrückgang war bis dahin beispiellos. Daher waren die Entlassungen in Snaigė nicht vorhersehbar und hätten auch nicht ohne weiteres verhindert werden können.

d) Benennung der Unternehmen, Zulieferer oder nachgeschalteten Hersteller und Sektoren, die Entlassungen vornehmen, sowie der Kategorien der zu unterstützenden Arbeitskräfte

10. Der Antrag EGF/2009/010 LT/Snaigė betrifft insgesamt **651** Entlassungen in folgenden Unternehmen:

<b>AB Snaigė</b>	<b>601</b>
<b>UAB Jugos kabeliai</b>	<b>21</b>
<b>UAB Hoda</b>	<b>29</b>

11. Mit dem Antrag EGF/2009/010 LT/Snaigė sollen 480 dieser Arbeitskräfte unterstützt werden. 34 % von ihnen sind männlich und 66 % weiblich. 77 % von ihnen gehören der Altersgruppe der 25- bis 54-Jährigen an, 20 % sind 55-64 Jahre alt, und 3 % sind jünger als 25 Jahre. Niemand von ihnen ist älter als 65 Jahre. Was die Berufsgruppen<sup>4</sup> angeht, so gehört eine Person zur Gruppe „Führungskräfte“, 28 (6 %) gehören der Gruppe „Wissenschaftler/-innen“ an, 10 (2 %) der Gruppe „Bürokräfte und kaufmännische Angestellte“, 327 (68 %) der Gruppe „Handwerksberufe und verwandte Berufe“, 44 (9 %) der Gruppe „Anlagen- und Maschinenbediener/-innen sowie Montierer/-innen“ und 70 (9 %) der Gruppe „Hilfsarbeitskräfte“. 16 der Arbeitskräfte, für die eine Unterstützung beantragt wird, haben lang andauernde Gesundheitsprobleme oder eine Behinderung.

e) Beschreibung der betroffenen Gebiete, ihrer Behörden und anderer Beteiligter

12. Aus dem Antrag geht hervor, dass Snaigė seinen Sitz in Alytus hat, der größten Stadt der NUTS-III-Region Alytus (Alytaus apskritis) in Südlitauen. Die Stadt Alytus hat 68 300 Einwohner, davon etwa 45 800 im erwerbsfähigen Alter. Eurostat-Daten zufolge ist die Arbeitslosenquote in Litauen in dem Zwölfmonatszeitraum von August 2008 bis Juli 2009 dramatisch angestiegen, nämlich von 6,4 % auf 16,7 %.

<sup>4</sup> Gemäß der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-88-Klassifikation der ILO, Fassung vom Dezember 2007).

Daten der litauischen Arbeitsvermittlungsbehörde und der Arbeitsvermittlungsbehörde in Alytus belegen für den Zeitraum Juni 2008 bis Juni 2009 einen Anstieg der Arbeitslosenquote in Alytus von 4,1 % auf 11,4 %.

Die wichtigsten verantwortlichen Beteiligten sind die Kommunen Alytus und Moletai, die Arbeitsvermittlungsbehörde in Alytus, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Schulungszentren, die Handelskammer, das staatliche Sozialversicherungsamt Litauens und das litauische Arbeitsaufsichtsamt.

f) Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Beschäftigungslage

13. Aus dem Antrag geht hervor, dass die entlassenen Arbeitskräfte ca. 1,3 % der erwerbsfähigen Bevölkerung von Alytus ausmachen und ihre Arbeitslosigkeit die ohnehin schon schwierige Situation auf dem lokalen Arbeitsmarkt weiter verschärfen wird. Im Zeitraum 2007-2008 hatte bereits ein anderer wichtiger Arbeitgeber in dieser Region, Alytaus Tekstilė, 1089 Beschäftigte entlassen, und die Region war gerade erst dabei, sich von diesem Schlag mit Hilfe eines EGF-Finanzbeitrags zu erholen, als die Wirtschaftskrise hereinbrach.
14. Daraus ist zu schließen, dass die Entlassungen deutlich negative Auswirkungen auf die regionale und die lokale Wirtschaft haben.

g) Koordiniertes Paket der zu finanzierenden personalisierten Dienstleistungen und Aufschlüsselung der dafür geschätzten Kosten, einschließlich der Komplementarität des Pakets mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden

15. Das vorgeschlagene Paket personalisierter Maßnahmen umfasst, neben der zur Durchführung des Pakets nötigen technischen Unterstützung, zehn Einzelmaßnahmen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen, die zusammen ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen zur Wiedereingliederung der Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt bilden:
  - Unterstützung bei der Arbeitssuche: Diese Maßnahme, die auch Information und Beratung umfasst, zielt auf alle von Snaigė entlassenen Arbeitskräfte ab, die sich bei der Arbeitsvermittlungsbehörde in Alytus melden. Um die schnelle Wiedereingliederung der Betroffenen in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten, bietet die Arbeitsvermittlungsbehörde Einzelberatung und Mediation an, und für jede Arbeitskraft wird ein individuell zugeschnittener Plan zur Rückkehr ins Arbeitsleben erstellt, der den jeweiligen Fähigkeiten und Wünschen Rechnung trägt. Schätzungsweise 449 Personen werden dieses Angebot annehmen.
  - Schulung und Umschulung: Diese Maßnahme richtet sich an Arbeitskräfte, deren Kompetenzen auf dem lokalen Arbeitsmarkt nicht nachgefragt werden. Die Schulungsmaßnahmen sollen den Betroffenen vor allem solche Kompetenzen vermitteln, für die eine Nachfrage besteht. Schätzungsweise 70 Personen werden an dieser Maßnahme teilnehmen.
  - Unterstützung bei Outplacement: Diese wird untergliedert nach drei verschiedenen Maßnahmenarten angeboten. Für Arbeitskräfte, die besonders benachteiligt oder älter als 50 Jahre sind, werden Beschäftigungsbeihilfen gezahlt, um ihnen die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Schätzungsweise

60 Personen werden von dieser Maßnahme profitieren. Weitere 20 Arbeitskräfte erhalten Unterstützung, damit sie durch eine Berufsausbildung berufliche Qualifikationen am Arbeitsplatz erwerben können, und unqualifizierte Arbeitskräfte schließlich, bei denen die Gefahr eines Ausschlusses vom Arbeitsmarkt besteht, bekommen die Möglichkeit zur Teilnahme an speziellen, zeitlich befristeten öffentlichen Beschäftigungsmaßnahmen. Schätzungsweise 70 Personen werden von der letztgenannten Maßnahme profitieren.

- Ausbildungsbeihilfen: Diese werden entlassenen Arbeitskräften gezahlt, die an Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen (wie oben beschrieben) teilnehmen. Eine zusätzliche Beihilfe erhalten die betroffenen Personen für die dadurch entstehenden Fahrtkosten. 70 Personen werden von dieser Unterstützung profitieren.
- Zeitlich befristete finanzielle Unterstützung: Diese soll entlassene Arbeitskräfte dazu motivieren, eine schlechter bezahlte Tätigkeit als ihre frühere anzunehmen, und wird denjenigen Personen gezahlt, die eine neue Tätigkeit annehmen, die laut Arbeitsvertrag mindestens sechs Monate dauert (der Arbeitsvertrag kann befristet oder unbefristet sein). Schätzungsweise 50 Personen werden von dieser Maßnahme profitieren.
- Förderung unternehmerischer Initiative: Entlassene Arbeitskräfte, die ein eigenes Unternehmen gründen, können Ausgleichszahlungen erhalten für Schulungs- oder Beratungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung oder -organisation, Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung der Selbständigkeit, Kranken- und Sozialversicherungskosten sowie Kosten für erforderliche Maschinen, Ausrüstung und Instrumente. Nach den nationalen Vorschriften darf die Unterstützung bei Unternehmensgründungen insgesamt maximal das 15-Fache des monatlichen Mindestgehalts betragen. Schätzungsweise 10 Personen werden von dieser Maßnahme profitieren.
- Unterstützung für eine Höherqualifizierung: Diese spezifische Maßnahme soll 10 Entlassenen mit Hochschulausbildung zum Erwerb neuer Kompetenzen verhelfen, um ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.
- Mobilitätsbeihilfen: Um die geographische Mobilität zu erleichtern und den Entlassenen die Arbeitssuche außerhalb der Region Alytus zu ermöglichen, leistet diese Maßnahme über einen Zeitraum von maximal drei Monaten einen Beitrag zu den Reisekosten von schätzungsweise 10 Personen.
- Beihilfen für die Arbeitssuche: Entlassene Arbeitskräfte, die an aktiven Maßnahmen zur Arbeitssuche teilnehmen, können eine zeitlich befristete Unterstützung in Höhe des 15-fachen litauischen Mindestgehalts über einen Zeitraum von bis zu drei Monaten bekommen. Schätzungsweise 440 Personen werden von dieser Maßnahme profitieren.
- Unterstützung für die Kinderbetreuung und die Betreuung behinderter Familienangehöriger: Um die Wiedereingliederung Entlassener zu erleichtern, die unterhaltsberechtigter Kinder (bis acht Jahre) oder behinderte Familienangehörige mit besonderen Betreuungsanforderungen haben, wird eine zusätzliche Beihilfe über einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gezahlt; diese soll die Zusatzkosten

decken, die den Betroffenen durch die Teilnahme an Schulungen oder sonstigen Maßnahmen entstehen. Schätzungsweise 10 Personen werden von dieser Maßnahme profitieren.

16. Die im Antrag aufgeführten Verwaltungsausgaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 decken die Kosten für Verwaltung und Kontrolltätigkeiten sowie Informations- und Werbemaßnahmen ab.
17. Die personalisierten Dienstleistungen, die Teil des von den litauischen Behörden vorgelegten koordinierten Pakets sind, stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar und können daher als zuschussfähige Maßnahmen nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 gelten.

Die litauischen Behörden schätzen die Gesamtkosten dieser Dienstleistungen auf 369 350 EUR und die Verwaltungsausgaben auf 27 825 EUR (= 7 % des Gesamtbetrags). Insgesamt wird ein Finanzbeitrag des EGF in Höhe von 258 163 EUR (65 % der Gesamtkosten) beantragt.

Maßnahmen	Geschätzte Zahl der zu unterstützenden Arbeitskräfte	Geschätzte Kosten je zu unterstützende Arbeitskraft (in EUR)	Gesamtkosten (EGF plus Eigenbeteiligung) (in EUR)
<b>Personalisierte Dienstleistungen</b> (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006)			
Unterstützung bei der Arbeitsuche	449	35,6	16 000
Schulung und Umschulung	70	930	65 100
Unterstützung bei Outplacement	150	677	101 500
Ausbildungsbeihilfen	70	830	58 100
Zeitlich befristete finanzielle Unterstützung	50	650	32 500
Förderung unternehmerischer Initiative	10	3 475	34 750
Unterstützung für eine Höherqualifizierung	10	1 390	13 900
Mobilitätsbeihilfen	10	210	2 100
Beihilfen für die Arbeitsuche	440	100	44 000
Unterstützung für die Kinderbetreuung und die Betreuung behinderter Familienangehöriger	10	140	1 400
<b>Zwischensumme personalisierte Dienstleistungen</b>			<b>369 350</b>
<b>Technische Unterstützung bei der Durchführung des EGF</b> (Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006)			
Verwaltung			21 925
Informations- und Werbemaßnahmen			2 500
Kontrolltätigkeiten			3 400
<b>Zwischensumme Verwaltungsausgaben</b>			<b>27 825</b>
<b>Geschätzte Gesamtkosten</b>			<b>397 175</b>

<b>EGF-Beitrag (65 % der Gesamtkosten)</b>			<b>258 163</b>
--	--	--	----------------

18. Die litauischen Behörden bestätigen, dass die oben beschriebenen Maßnahmen mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden, komplementär sind.

h) Datum oder Daten, ab dem/denen personalisierte Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitskräfte begonnen wurden oder geplant sind

19. Am 1. August 2009 begann Litauen zugunsten der betroffenen Arbeitskräfte mit den personalisierten Dienstleistungen des koordinierten Pakets, für das ein Finanzbeitrag des EGF beantragt wird.

Dieses Datum gilt somit als Beginn des Zeitraums, in dem eine Unterstützung durch den EGF möglich ist.

i) Verfahren für die Anhörung der Sozialpartner

20. Die litauischen Behörden haben bestätigt, dass das Maßnahmenpaket in uneingeschränktem Konsens mit den Sozialpartnern geschnürt wurde und dass alle im Paket enthaltenen Maßnahmen Zustimmung seitens der Sozialpartner fanden.

21. Die litauischen Behörden haben bestätigt, dass die nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Massenentlassungen befolgt wurden.

j) Informationen über Maßnahmen, die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder gemäß Tarifvereinbarungen obligatorisch sind

22. Hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 geht aus dem Antrag Folgendes hervor:

- Die litauischen Behörden haben bestätigt, dass der Finanzbeitrag des EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen tritt, für die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder gemäß Tarifvereinbarungen die Unternehmen verantwortlich sind.
- Sie haben nachgewiesen, dass die Maßnahmen einzelne entlassene Arbeitskräfte unterstützen und nicht der Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren dienen.
- Sie haben bestätigt, dass die zuschussfähigen Maßnahmen gemäß den Ziffern 15 bis 17 nicht durch andere gemeinschaftliche Finanzinstrumente unterstützt werden.

23. k) Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Litauen hat der Kommission mitgeteilt, dass die Finanzbeiträge von denselben Behörden und Stellen verwaltet und kontrolliert werden, die auch mit der Durchführung und Kontrolle des Europäischen Sozialfonds (ESF) und insbesondere der Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Litauen betraut sind. Die Verwaltungsbehörde wird jedoch nicht dieser Regelung entsprechen, da die litauische Arbeitsvermittlungsbehörde, die dem Ministerium für soziale Sicherheit

und Arbeit untersteht, mit dieser Aufgabe betraut wurde, obwohl sie für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL nicht zuständig war.

#### l) Fazit

24. Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, den Antrag EGF/2009/010 LT/Snaigė zu genehmigen, den Litauen wegen der Entlassungen bei AB Snaigė und zwei seiner Zulieferer eingereicht hat, da nachgewiesen wurde, dass zwischen diesen Entlassungen und der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise ein unmittelbarer, nachvollziehbarer Zusammenhang besteht. Ein koordiniertes Paket zuschussfähiger personalisierter Dienstleistungen wurde vorgelegt. Daher wird vorgeschlagen, den EGF aufgrund des Antrags Litauens zu mobilisieren.

### **FINANZIERUNG**

- Die jährlich für den EGF bereitgestellten Haushaltsmittel betragen insgesamt 500 Mio. EUR. Im Jahr 2009 wurden bislang in vier Fällen Zahlungen genehmigt und vier weitere Fälle zur Finanzierung vorgeschlagen; der Gesamtbetrag beläuft sich auf 37 107 624 EUR.
- Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 müssen am 1. September jedes Jahres mindestens 125 Mio. EUR verfügbar bleiben, damit ein bis Ende des Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.
- Nach Abzug der für eine Finanzierung bereits vorgeschlagenen oder genehmigten Beträge bleibt eine Summe von 462 892 376 EUR verfügbar.
- Gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 darf der Gesamtbetrag der bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände gewährten Finanzbeiträge 15 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF nicht übersteigen. Der vorliegende Antrag ist der erste im Jahr 2009, der sich auf außergewöhnliche Umstände im Sinne dieser Bestimmung beruft, und im Falle seiner Genehmigung würde sich der Finanzbeitrag auf 0,05 % des jährlichen Höchstbetrags belaufen.
- Es wird vorgeschlagen, 258 163 EUR aus dem EGF für den Antrag EGF/2009/010 LT/Snaigė zu mobilisieren.

### **DAHER WIRD DIE KOMMISSION ERSUCHT,**

- festzustellen, dass bei dem von Litauen vorgelegten Antrag EGF/2009/010 LT/Snaigė die Bedingungen für einen Finanzbeitrag des EGF erfüllt sind;
- der Haushaltsbehörde einen Vorschlag zur Bewilligung von Mitteln in Höhe von 258 163 EUR gemäß Ziffer 17 und einen Antrag auf Übertragung dieser Mittel in Verpflichtungsermächtigungen auf die Haushaltslinie 04 05 01 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung) gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zu unterbreiten;
- die Übertragung desselben Betrags in Zahlungsermächtigungen von der Haushaltslinie 04 02 17 00 (Europäischer Sozialfonds (ESF) – Konvergenz) auf die

Haushaltslinie 04 05 01 00 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)) zu genehmigen.